



**SATZUNG  
DES FLÜCHTLINGSRATS KREFELD**

**IN DER FASSUNG VOM 19.10.2016**

**§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Flüchtlingsrat Krefeld“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Krefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2: Vereinszweck**

1. Der Verein will Flüchtlinge unterstützen und dabei besonders diejenigen, die sich in der Stadt Krefeld aufhalten.  
Er will ferner die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung fördern.
2. Zweck des Vereins ist:
  - Das Eintreten für die Menschenrechte
  - Die Förderung von Begegnungen und Toleranz zwischen in Krefeld ansässigen Einwohnern und Flüchtlingen.
  - Die Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung.
  - Die Unterstützung von Menschen, die u.a. aus politischen, rassischen, religiösen und aus Gründen des Geschlechts verfolgt werden oder die ihre Heimat aus Gründen von Naturkatastrophen oder wegen von Menschen geschaffenen Bedingungen verlassen mussten.
  - Die Förderung der Selbstorganisation der Interessenvertretung von Flüchtlingen.

**§ 3: Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszwecks kann er ihm zugeflossene Zuwendungen, Nachlässe und Spenden nach eigener Bestimmung verwenden, es sei denn, dass eine ausdrückliche Zweckbestimmung des Zuwendungsgebers vorliegt.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Dies gilt auch für etwa erzielte Gewinne. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendung aus Vereinsmitteln.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

**§ 4: Mitgliedschaft, Beiträge**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrags ist dem/der AntragstellerIn schriftlich bekannt zu geben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bzw. Konkurs, Auflösung oder Erlöschen) des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.
3. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft beim Verein schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.
4. Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu

begründen. Ist das Mitglied mit dem Beschluss des Vorstands nicht einverstanden, so kann es binnen eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses einen Antrag aus Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet anschließend.

5. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Haftung der Mitglieder über den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

#### **§ 5: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung und
- Der Vorstand.

#### **§ 6: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuladen. Die Einladung muss zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin abgesandt werden. In der Einladung ist die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie kann sämtliche Angelegenheiten des Vereins an sich ziehen und hierüber beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen der erschienen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder erschienen sind.  
  
Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann durch den Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf die Konsequenz hinzuweisen.  
  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich gefasst werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das jeweils nächste Geschäftsjahr;
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl des Vorstandes;
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
  - f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds, sofern das Mitglied dieses wünscht bzw. wenn die Mitgliederversammlung notwendig hält.
6. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung es fordert.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 7: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren StellvertreterIn, dem/der SchatzmeisterIn, dessen/derer StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn und den von der Mitgliederversammlung bestimmten Beisitzern. Diese Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus den drei Mitgliedern Vorsitzender, dessen/deren StellvertreterIn, dem/der SchatzmeisterIn. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt die laufenden Geschäfte und regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er erstattet der Mitgliederversammlung regelmässig Bericht, bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresabrechnung.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmässigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Der/die SchatzmeisterIn hat alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens Rechnung zu legen. Er muss den Nachweis über die Verwendung der Mittel führen. Die Abrechnung ist durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählten KassenprüferIn zu prüfen.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der mündlichen Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende die Entscheidung der Vorstandsmitglieder mündlich oder schriftlich einholen.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

#### **§ 8: Beschränkung der Haftung**

1. Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird.
2. Mitglieder des Vereins haben nach ihrem Ausscheiden bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Zuwendungen oder auf Verteilung von Vereinsvermögen.

#### **§ 9: Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

1. Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder auf der satzungsändernden Mitgliederversammlung sowie die Anwesenheit von mindestens 10 Vereinsmitgliedern erforderlich.
2. Bei Auflösung der Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins hälftig an den Flüchtlingsrat NRW sowie an die Menschenrechtsorganisation pro asyl, der/die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.